



## Allgemeine Verfahrensordnung für Dan-Grade\* in Budo- und Kampfsportdisziplinen des Deutschen Dan-Kollegiums e.V.

\*Die Einteilung in Dan-Grade gilt für die Budo- und Kampfsportdisziplinen: Aikido, Jiu-Jitsu, Judo, Ju-Jutsu, Karate, Kyudo, Teakwondo. Für andere Budo- und Kampfsportdisziplinen ist diese Grad-Einteilung analog anzuwenden.

### 1. Allgemeines

- 1.1. Das Deutsche Dan-Kollegium e.V. vergibt Dan-Grade aufgrund von Prüfungen oder Anerkennung durch Überprüfung.
  - 1.2. Die Allgemeine Verfahrensordnung ist für alle vom DDK betreuten Budo- und Kampfsportdisziplinen bindend.
  - 1.3. Dan-Prüfungen sind nur gültig, wenn diese Allgemeine Verfahrensordnung für Dan-Grade sowie die spezifischen Verfahrens- und Prüfungsordnungen der einzelnen Budo- und Kampfsportdisziplinen eingehalten werden. Für die Durchführung der Prüfung ist die jeweilige Landesgruppe zuständig. Eine Prüfung außerhalb der zuständigen Landesgruppe ist nur mit deren schriftlicher Genehmigung zulässig.
  - 1.4. Bei Verstößen oder arglistiger Täuschung können Dan-Grade von der zuständigen Landesgruppe oder Budokommission für ungültig erklärt werden. Die Budokommission und der zuständige Fachbeauftragte sind berechtigt, die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnungen zu überwachen oder durch Beauftragte überwachen zu lassen. Wer sich zur Prüfung anmeldet und an dieser nicht teilnimmt, zahlt die halbe Prüfungsgebühr als Aufwandsentschädigung.
  - 1.5. Prüfungsberechtigt ist:
    - wer Einzelmitglied im DDK e.V. ist
    - von der zuständigen Landesgruppe, der Fachgruppe oder des Vorstands beauftragt wurde
    - mindestens ein Jahr Dan-Träger des DDK e.V. ist
    - volljährig ist.
    - genaue Kenntnis der geforderten Prüfungsinhalte und der gültigen Ordnung besitzt.
  - 1.6. Die Prüfungskommission muss aus mindestens drei prüfungsberechtigten Dan-Trägern bestehen. Jeder Prüfende muss mindestens den Dan-Grad innehaben, der von den Prüflingen angestrebt wird. Die Leitung der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein.
  - 1.7. Dan-Grade dürfen nicht übersprungen werden. Es dürfen an einem Tag nicht zwei Dan-Prüfungen in verschiedenen Disziplinen abgelegt werden.
  - 1.8. Prüfer dürfen nicht selbst als Prüfling an der Veranstaltung teilnehmen.
  - 1.9. Für Prüfungen ab 6. bis 8. Dan ist die Budokommission zuständig. Prüfungstermin und Ort werden von der Budokommission festgelegt und jedem Prüfungsteilnehmer mitgeteilt. Der 9. Dan-Grad kann nur durch Antrag des Vorstands für außerordentliche und überregionale Verdienste verliehen werden.
2. Bei Überprüfungen sind außerdem alle Prüfungen der Budokommission nachzuweisen (z.B. durch Pässeinträge, Urkunden). Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind vom Prüfling von



einem vereidigten Dolmetscher übersetzen zu lassen. Die Budokommission stellt fest, ob diese Prüfungen vom DDK anerkannt werden können. Falls ja, kann der Prüfling die letzte abgelegte Prüfung vor einer Prüfungskommission des DDK e.V., nach einer zwölfmonatigen Mitgliedschaft im DDK e.V., anerkennen lassen. Entspricht die Überprüfung des Leistungsstandes nicht dem Dan-Grad, kann die Prüfungskommission den Prüfling diesen entsprechend seiner Leistung einstufen.

## 2.1. Prüfungsvoraussetzungen

Zur Prüfung zugelassen ist nur:

- wer im Besitz einer Graduierung des DDK e.V. ist
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- die Regelvorbereitungszeit erfüllt hat,
- den Graduierungsantrag ausgefüllt und unterschrieben eingereicht hat,
- die Voraussetzungen der betreffenden disziplinspezifischen Verfahrens- oder Prüfungsordnung erfüllt hat.

## 2.2. Bei jeder Prüfung oder Überprüfung sind:

- die aktuellen Prüfungslisten des DDK e.V. zu verwenden,
- die erforderlichen Urkunden und Prüfungsmarken vom Vorstand zu erwerben.
- die Prüfungslisten spätestens eine Woche nach der Prüfung an die Budo-Kommission zu senden; ansonsten sind die Prüfungen ungültig.

## 2.3. Die gezeigten Leistungen werden in der Prüfungsliste wie folgt bewertet:

- 1 Punkt für ungenügende Leistungen
- 2 Punkte für mangelhafte Leistungen
- 3 Punkte für kaum ausreichende Leistungen
- 4 Punkte für befriedigende Leistungen
- 5 Punkte für gute Leistungen
- 6 Punkte für sehr gute Leistungen.

Dan-Prüfungen sollten in einem würdigen Rahmen stattfinden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

## 2.4. Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander zu bewerten und in ihrer Liste durch Unterschrift zu bestätigen.

## 2.5. Nach Beendigung der Dan-Prüfung setzt sich die Prüfungskommission zusammen, wertet die Prüfungslisten aus und gibt diese bekannt. Bestandene Prüfungen sind in Form von Urkunden und Eintragungen in den DDK-Pässen zu bestätigen. Bei Nichtbestehen einer Dan-Prüfung, kann diese frühestens nach 6 Monaten bei der Landesgruppe oder Budokommission schriftlich erneut beantragt werden.

## 2.6. Gebühren und Spesensätze

Gebühren und Spesensätze bei Dan-Prüfungen und Überprüfungen richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung, der Spesenordnung und den Preislisten für Prüfungsmaterial sowie der Anerkennung von Dan-Graden anderer Verbände.



## 2.7. Vorbereitungszeiten für Dan-Grade

<b>Grad</b>	<b>Regelvorbereitungszeit</b>	<b>Besondere Bedingungen</b>
1. Dan	2 Jahre	Frühestens ab vollendetem 16. Lebensjahr
2. Dan	3 Jahre	Ab Vollendung des 21. Lebensjahres
3. Dan	4 Jahre	Ab Vollendung des 24. Lebensjahres
4. Dan	5 Jahre	Ab Vollendung des 29. Lebensjahres
5. Dan	6 Jahre	Ab Vollendung des 34. Lebensjahres
6. Dan	6 Jahre	Ab Vollendung des 40. Lebensjahres
7. Dan	8 Jahre	Ab Vollendung des 48. Lebensjahres
8. Dan	10 Jahre	Ab Vollendung des 58. Lebensjahres
9. Dan		Kann nur vom Vorstand verliehen werden

DDK-Vorstand  
2. November 2020